



Sitzung vom 29. Mai 2018

BESCHLUSS NR. 175 / V4.04.70

Branchenrichtlinien

Anwendung von spezifischen Anlagekategorien ab 01.01.2019

Heime Uster / Spitex Uster

Ausgangslage

Das Verwaltungsvermögen wird neu für den gesamten Gemeindehaushalt linear über die Nutzungsdauer abgeschrieben. Dabei gelten die vorgeschriebenen Anlagekategorien grundsätzlich für den steuerfinanzierten Gemeindehaushalt wie auch für gebührenfinanzierte Betriebe. Die Grundlage hierfür findet sich in § 26 und Anhang 2 Ziff. 4 der Gemeindeverordnung (VGG; LS 133.1).

In den Bereichen der Alters-, Kranken- und Pflegeheime, Alterswohnungen und der ambulanten Krankenpflege (Spitex) gibt es z.B. Branchenrichtlinien von Verbänden, welche Empfehlungen zu den Abschreibungen der Anlagenwerte geben. Die Anlagekategorien dieser Branchenrichtlinien sind umfassender. Die verschiedenen Anlagekategorien und deren Nutzungsdauern bilden somit den Wertverzehr dieser meist speziellen Anlagen besser ab. Daher kann der Gemeindevorstand die Anwendung von bereichsspezifischen Regelungen beschliessen (§ 30 Abs. 3 VGG).

Für folgende Aufgabenbereichen gibt es Branchenrichtlinien mit Vorgaben zu den Abschreibungen der Vermögenswerte:

- Abwasserbeseitigung
- Elektrizitätsversorgung
- Gasversorgung
- Öffentlicher Verkehr
- Wasserversorgung
- Alters-, Kranken- und Pflegeheime, Alterswohnungen
- Spitäler
- Ambulante Krankenpflege (Spitex)
- Fernwärmeversorgung
- Anlagen der Kehrrichtverbrennung und der Kehrrichtentsorgung

Die Anwendung von Branchenrichtlinien ist im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen.

Erwägungen

Die Heime Uster und die Spitex Uster sind gesetzlich verpflichtet, eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen. Die gültigen Aktivierungsgrenzen sowie die Berechnungen der Anlagewerte und der Abschreibungen müssen dabei auf den jeweiligen Branchenrichtlinien basieren. Auf Basis dieser Zahlen werden verschiedene Statistiken des Bundes und der Kantone erstellt und auch die jährlichen Normkosten in der Pflege berechnet.

Die Heime Uster und die Spitex Uster wenden diese Branchenrichtlinien und die damit verbundenen Abschreibungssätze bereits seit 2008 auch für die städtische Buchhaltung an.

Falls die Heime Uster und die Spitex Uster die Branchenrichtlinien nicht mehr anwenden dürften, müsste eine aufwendige Schattenbuchhaltung geführt werden. Die Transparenz würde reduziert und aufgrund verschiedener im Umlauf befindlicher Zahlen würde es einige Erklärungen und Gespräche mehr bedürfen, um Missverständnisse auszuräumen.

Die bisherige Anwendung der Branchenrichtlinien durch die Heime Uster und die Spitex Uster hat sich bewährt und soll weitergeführt werden.



Der Stadtrat beschliesst:

1. Für das Geschäftsfeld Heime Uster (01.01.2019) gelangen die Branchenrichtlinien des Verbandes Curaviva zur Anwendung.
2. Für das Geschäftsfeld Spitex Uster (01.01.2019) gelangen die Branchenrichtlinien des Verbandes Spitex Schweiz zur Anwendung.
3. Mitteilung als Protokollauszug an
 - Abteilungsvorsteherin Gesundheit, Esther Rickenbacher
 - Abteilungsvorsteher Finanzen, Cla Famos
 - Abteilung Gesundheit
 - Abteilung Finanzen
 - RPK

öffentlich